

Eschweiler, 22.02.2018

Albert Schiffer · Rosenallee 13 · 52249 Eschweiler

An den Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Herrn Rudi Bertram
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Anfrage gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler
-hier: Sitzung des Stadtrates am **28. Februar 2017**; **TOP 1 Fragestunde für Einwohner**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

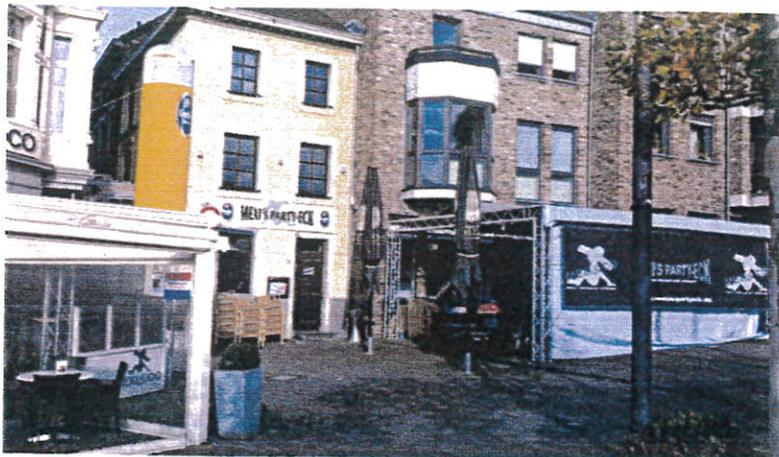
Ich bitte um die Beantwortung der Fragen unter Berücksichtigung des folgend geschilderten Sachverhaltes in der o. g. Ratssitzung.

In der Sitzung des Eschweiler Stadtrates am 29.03.2017 wurde meine Anfrage bezüglich Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Landesbauordnung zur Genehmigung von zeltähnlichen (Vor-)Bauten im Bereich Markt 1+2 wie folgt beantwortet: „...**Die vor den Objekten Markt 1 und Markt 2 befindlichen Vorbauten wurden kurz nach dem Brandereignis im Objekt Markt 2 als ‚provisorische‘ Konstruktionen zur Aufrechterhaltung des Gewerbebetriebes errichtet.**“ Die Frage zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes wurde erst gar nicht beantwortet.

Der Brandschaden im betroffenen Gebäude war zum Zeitpunkt der Beantwortung meiner Anfrage (29.3.17) bereits seit einem halben Jahr behoben:

Der reguläre Geschäftsbetrieb konnte schon am 30. September 2016 wieder aufgenommen werden (s. a. „Eschweiler Filmpost“ 26.09.2016).

Da die „provisorischen Konstruktionen“ bis heute dort stehengeblieben sind, muss man davon ausgehen, dass die Stadt Eschweiler entweder eine dauerhafte Genehmigung erteilt hat oder dieses „Provisorium“ dauerhaft duldet.



1. Umfasst die Genehmigung oder Duldung des Vorbaus am Objekt Markt 3 auch den Betrieb als Garage, Möbel- und Brennholzlager?
2. Ist die optische Barriere in Blickrichtung Dürener Strasse / Kirchenbau (Denkmalliste Nr. 195) von der Stadtverwaltung erwünscht?
3. Ist eine dauerhafte Duldung des genannten Vorbaus unter Berücksichtigung der Regelungen in der LBO-NRW (§ 12-13) und dem Denkmalschutzgesetz-NRW (§ 1, Abs. 3; § 9, Abs.1 b und Abs. 3) überhaupt möglich ?

4. Sind im Sinne der Gleichbehandlung alle Betreiber von Geschäftslokalen im Platzbereich des Marktes grundsätzlich berechtigt, solche „Vorbauten“ und Werbeanlagen dauerhaft aufzustellen?



Die Vorbauten werden auch als Werbeanlage genutzt, die laut LBO-NRW (§ 13 Abs. 1+2) in dieser Form grundsätzlich nicht zulässig sind. Auf dem Vorbau am Objekt Markt 2 befindet sich eine Litfaß-ähnliche Werbeanlage.

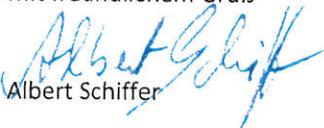
5. Wurde eine Genehmigung seitens der Stadtverwaltung zum Betrieb von Werbeanlagen an den Objekten Markt 2 + 3 erteilt?
6. Gibt es verwaltungsinterne Richtlinien für den Umgang mit Werbung für legale Drogen an und auf städtischen Plätzen der Stadt Eschweiler?

Im Zuge der Marktumgestaltung wurde 2016 ein Treppenbauwerk an der Nordseite des Platzes errichtet. Bereits nach wenigen Monaten waren im unteren Bereich der Treppe auf den Tritt- und Setzstufen deutliche Ausblühungen/Auswaschungen festzustellen. Das Zwischenpodest ist ebenfalls betroffen.



7. Ist der Verwaltung bekannt, welche Ursachen für den oben beschriebenen Zustand der Treppe zugrunde liegen?
8. Trägt das bauausführende Unternehmen oder der Hersteller des verwandten Baumaterials die Kosten für die Behebung dieses Schadens (Gewährleistung)?
9. Ist eine Instandsetzung der Treppe bereits zeitlich genauer bestimmbar?

Mit freundlichem Gruß


Albert Schiffer